

S A T Z U N G

beschlossen auf der JHV am 13.03.87
ergänzt auf der JHV am 09.02.96
geändert auf der JHV am 22.02.16

- 1.) Der im Juni 1965 gegründete Verein trägt den Namen Akkordeon Orchester Westerwald, 35753 Nenderoth.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Harmonikaspiels. Der Verein ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendlichen
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 4.) Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.) Der Antrag auf Zulassung als Mitglied sollte schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 6.) Der Austritt ist nur zulässig auf den 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt sollte schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- 7.) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Dieser besteht aus
 1. dem/den 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem 1. Kassierer
 5. dem 2. Kassierer
 6. und Beisitzer, die jeweils von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
- 8.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/den 1. Vorsitzenden (als Vorsitzender können auch zwei Personen fungieren, von denen jede Person einzeln vertretungsberechtigt ist), dem 1. Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.) Der Vorstand und sein Stellvertreter sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.) Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- 11.) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.) Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
- 13.) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 14.) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern der Gemeindeverwaltung Greifenstein zur Aufbewahrung für eine längstmögliche Zeit übergeben werden. Während dieser Zeit der Verein nicht wieder gegründet, soll das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
- 15.) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.
- 16.) Bis zur erstrebten Eintragung des Vereins gilt:
 1. Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
 2. Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt, er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung an das Vereinsvermögen. Er hat weder Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 738 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.
 3. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung auszunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften, Abs. 1 gilt auch, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder wieder verlieren sollte.
- 17.) Über Satzungsänderungen, die von dem Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand.